



Ausschussdrucksache 20(9)169

04.11.2022

**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (bzbv)
10969 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

- b) Bericht des Bundesrechnungshofes

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

GASPREISBREMSE DARF NICHT ZUR UNGLEICHBEHANDLUNG VON ÖL- UND BIOMASSEHEIZUNGEN FÜHREN

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur weiteren Entlastung von Haushalten mit Öl- und Biomasseheizungen

24. Oktober 2022

In Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Energiepreise in den letzten Monaten europaweit Rekordhöhen erreicht. Diese Preissteigerungen belasten private Haushalte in vielen Bereichen des täglichen Lebens, etwa bei Lebensmitteln, Mobilität oder Strom. Den größten Anteil der finanziellen Belastungen machen indes die um ein vielfaches gestiegenen Heizkosten aus.

Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen von drei Entlastungspaketen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Entlastung der Bürger:innen auf den Weg gebracht.¹ Viele dieser Maßnahmen richten sich an bestimmte Gruppen von Anspruchsberechtigten und sind unabhängig von der im jeweiligen Haushalt genutzten Heizungsform wirksam. Einige der Instrumente hingegen wirken spezifisch für bestimmte Energieträger.

Energieträgerunabhängige Entlastungsmaßnahmen

- ❖ Energiepreispauschale für Beschäftigte, Selbstständige, Rentner:innen, Studierende und Fachschüler:innen
- ❖ Erhöhung des Kindesgeldes und des Kinderzuschlages sowie einmaliger Kinderbonus und Kindersofortzuschlag
- ❖ Erhöhung des Wohngeldes und Erweiterung des Kreises der Berechtigten, Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente
- ❖ Heizkostenzuschuss I und II für Wohngeldbezieher:innen sowie Auszubildende und Studierende
- ❖ Abbau der kalten Progression, Erhöhung des Grundfreibetrags und Vorziehen der steuerlichen Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen
- ❖ Entfristung und Erweiterung der Homeoffice-Pauschale

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Kraftstoff, Gas und Heizöl

- ❖ Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung um ein Jahr
- ❖ Niedrigere Energiesteuer auf Kraftstoffe („Tankrabatt“)

¹ Vgl. Bundesregierung: Entlastungen im Überblick; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick>, aufgerufen am 17.10.2022

- ❖ Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas auf sieben Prozent

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Strom

- ❖ Streichung der EEG-Umlage

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Mobilität

- ❖ Anhebung der Pendlerpauschale
- ❖ Bundesweites ÖPNV-Ticket

Darüber hinaus soll unter dem Stichwort Strompreisbremse beziehungsweise Gaspreisbremse den Verbraucher:innen jeweils ein Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis zur Verfügung gestellt werden. Während die Bundesregierung bei der Strompreisbremse direkt einen gesetzgeberischen Vorschlag entwickelt und sich dabei eng mit der EU abstimmt, hat sie zur Ausarbeitung des Mechanismus für die Gaspreisbremse zunächst eine unabhängige Expert:innen-Kommission eingesetzt. Am 10. Oktober 2022 hat diese ihren Zwischenbericht veröffentlicht.²

VORSCHLAG DER EXPERT:INNENKOMMISSION FÜR EINE GASPREIS-BREMSE

In ihrem Bericht stellt die Kommission fest, dass sich der Gaspreis für private Haushalte und kleinere Gewerbekunden im Vergleich zum Vorjahr vervierfacht hat.³ Diese Preisentwicklung besitze erhebliche Sprengkraft, da sie Haushalte bis weit in die gesellschaftliche Mitte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen oder finanziell überfordern könne. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, den Verbraucher:innen einen Rabatt zu zahlen, der sich folgendermaßen berechnet: Die Kosten für ein Kontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs werden auf ein Preisniveau von 12 Cent/kWh brutto gedeckelt, die Differenz wird als Rabatt an die Verbraucher:innen gezahlt. Der Kostenanstieg für diesen Basisverbrauch wäre somit etwa auf das Doppelte des Vorjahrespreises begrenzt. Für Fernwärme schlägt die Kommission analog die Einführung einer Wärmepreisbremse vor.

Durch die Einführung solcher Entlastungsmechanismen für Gas und Fernwärme würde der Anstieg der Heizkosten für rund 64 Prozent der Haushalte in Deutschland zwar nicht ausgeglichen, aber zumindest begrenzt werden können.⁴ Laut Berechnungen des Vergleichsportals Verivox könnte die vorgeschlagene Gaspreisbremse die Heizkosten für Haushalte mit Gasheizungen für diesen Winter um rund 41 Prozent senken.⁵

² Vgl. BMWK: Sicher durch den Winter. Zwischenbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Gas-Kommission/zwischenbericht-expert-innen-kommission-gas-waerme.html>, aufgerufen am 17.10.2022

³ Ebd.: „Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit 28,3 ct für Neukunden. Vor einem Jahr um diese Zeit lag der Preis für Neukunden bei 6,8 ct pro Kilowattstunde.“ Diese Angaben beziehen sich auf den 7. Oktober 2022 beziehungsweise den 7. Oktober 2021.

⁴ BDEW: Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland. Anteile der genutzten Energieträger; <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizungsstruktur-wohnungsbestand/>, aufgerufen am 17.10.2022

⁵ Vgl. Verivox: Gaspreisbremse könnte Gaskosten um über 40 Prozent senken; <https://www.verivox.de/gas/nachrichten/gaspreisbremse-koennte-gaskosten-um-ueber-40-prozent-senken-1119811/>, aufgerufen am 17.10.2022

Der vzbv hat den Vorschlag der Kommission grundsätzlich begrüßt, kritisiert die Entlastungsmaßnahmen jedoch als sozial wenig zielgenau. So wäre es nach Ansicht des vzbv besser gewesen, das Geld gestaffelt nach Einkommen auszuspenden. Weiterhin fehlt ein Sicherheitsnetz für diejenigen, die die explodierenden Gas- und Fernwärmepreise trotz der beschlossenen Entlastungen nicht stemmen können. Der vzbv fordert deshalb seit Monaten ein Moratorium für Energiesperren.⁶

Hinsichtlich der Kostensteigerungen bei anderen Heizungstypen, speziell Heizöl und Biomasse (zum Beispiel Holzpellets), die zusammen rund 30 Prozent der Beheizungsstruktur ausmachen, plant die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine spezifischen Maßnahmen. Die Expert:innen-Kommission hat jedoch angekündigt, dass sie in ihrem Endbericht auch auf den Umgang mit Härtefällen aufgrund von Preissteigerungen bei nicht erdgasbasierten Wärmetechnologien eingehen wird.

BEGRENZUNG DER KOSTENSTEIGERUNG AUCH BEI ÖL- UND BIOMASSE-HEIZUNGEN

Vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Haushalte unabhängig von ihrem Heizungssystem sollte nach Auffassung des vzbv auch für diese Fälle ein Entlastungsmechanismus geschaffen werden, der die Kostensteigerungen im Ergebnis in einem ähnlichen Umfang begrenzt wie bei Gas und Fernwärme. Dies würde bedeuten, dass die Kosten für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs auf etwa das Doppelte des vorherigen Jahres begrenzt und die Verbraucher:innen dadurch in einem vergleichbaren Maße entlastet werden sollten.

Der Preis für Heizöl lag in den vergangenen Wochen bei rund 160 Euro/Hektoliter. Vor einem Jahr waren es noch rund 80 Euro.⁷ Der Preis hat sich innerhalb eines Jahres somit verdoppelt. Die finanzielle Belastung für Haushalte mit Ölheizungen ist demzufolge nicht in dem gleichen Maße angestiegen wie bei Gas. Eine „Ölpreisbremse“ müsste erst dann entwickelt werden, wenn der Ölpreis auf deutlich mehr als das Doppelte des Vorjahreswertes steigen sollte. Ob dies passiert, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Bei Holzpellets sind die Preissteigerungen im laufenden Jahr hingegen bereits jetzt deutlich höher. So kosteten 1.000 kg Holzpellets im Oktober durchschnittlich rund 730 Euro. Im Vorjahreszeitraum lag der Preis bei rund 210 Euro.⁸ Die Preise haben sich somit mehr als verdreifacht. Bei einem Beispielverbrauch von 4.000 kg Holzpellets erhöhen sich die Heizkosten demzufolge von 840 Euro auf 2.920 Euro. Durch die Anwendung einer nach dem Prinzip der Gaspreisbremse funktionierenden Rabatts würde eine Einmalzahlung von 992 Euro die Heizkosten auf 1.928 Euro senken. Dies entspricht einer Reduzierung um rund ein Drittel bei gleichem

⁶ Vgl. vzbv: Statement von vzbv-Vorständin Ramona Pop zum Zwischenbericht der Gas-Expertenkommission; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/gaspreisbremse-kommission-liefert-nur-minimalloesung>, aufgerufen am 17.10.2022

⁷ Vgl. HeizOel24: Heizölpreise Deutschland im Jahresverlauf; <https://www.heizoel24.de/charts/heizoel>, aufgerufen am 17.10.2022

⁸ Vgl. Heizpellets24: Holzpelletspreise Deutschland im Jahresverlauf; <https://www.heizpellets24.de/charts/holzpellets>, aufgerufen am 17.10.2022

Verbrauchsverhalten und wäre mit der Entlastungswirkung der Gaspreisbremse vergleichbar.⁹

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die finanziellen Belastungen der Nutzer:innen von Öl- und Biomasseheizungen im gleichen Maße begrenzt werden, wie für die Nutzer:innen von Gasheizungen.

Der vzbv fordert deshalb die Entwicklung eines entsprechenden Entlastungsmechanismus, der nach vergleichbaren Prinzipien funktioniert, wie die von der Expert:innen-Kommission vorgeschlagene Gaspreisbremse, sofern die Preise im Vergleich zum Vorjahr auf deutlich mehr als das Doppelte ansteigen.

⁹ Kosten mit Preisbremse: $4 \text{ t} * 80\% = 3,2 \text{ t}$; $3,2 \text{ t} * 210 \text{ Euro} + 2 = 1344 \text{ Euro}$; $0,8 \text{ t} * 730 \text{ Euro} = 584 \text{ Euro}$ --> zusammen 1928 Euro; Kosten ohne Preisbremse: $4 \text{ t} * 730 \text{ Euro} = 2920 \text{ Euro}$; Entlastung absolut: $2920 \text{ Euro} - 1928 \text{ Euro} = 992 \text{ Euro}$; Entlastung relativ: $992 / 2920 \text{ Euro} = 34 \%$

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*

